Der Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Fachdienst Soziale Hilfen, Integration und Wohnungswesen
Frank Löffler, Tel. 02351-17 1697

SCHRIFTLICHE BEANTWORTUNG EINER ANFRAGE – öffentlicher Teil – im Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie am 10.11.2026

hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 19.10.2026 „Soziale und finanzielle Folgen der Wohngeldkürzungen“

Mit beigefügtem Schreiben bittet die Fraktion Die Linke um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele der derzeit in Lüdenscheid im Wohngeldbezug stehenden Menschen und Haushalte werden nach Schätzungen der Verwaltung ab 2027 voraussichtlich ihren Anspruch auf Wohngeld komplett verlieren und stattdessen in das von der Stadt verantwortete SGB XII oder in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Grundsicherungsgeld) abrutschen?
2. Inwiefern rechnet die Verwaltung mit mittelbaren und unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (beispielsweise durch höhere Verwaltungs- und Personalkosten im SGB XII, für das die Stadt per Delegationssatzung zuständig ist, oder durch eine absehbar steigende Kreisumlage wegen steigender kommunaler KdU-Anteile im SGB II), und wie gefährdet dieser Kosten-Shift des Bundes unsere städtischen Haushaltssicherungsziele?
3. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Haushalte zwar direkt aus dem Wohngeldbezug fallen wird, aufgrund knapp überschrittener Einkommensgrenzen aber zeitgleich keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben wird. Wie viele Lüdenscheider Haushalte sind nach Einschätzung der Verwaltung von diesem „Herausfallen aus allen Sicherungssystemen“ bedroht, und wie hoch schätzt die Verwaltung die monatliche finanzielle Lücke (Belastung) für diese Menschen ein, die sie künftig aus eigenen, ohnehin knappen Mitteln kompensieren müssen?

Der nachfolgenden Beantwortung liegt der derzeitige Gesetzesentwurf zur Änderung des Wohngeldgesetzes zugrunde, der sich noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet und bislang nicht abschließend beschlossen wurde. Die nachfolgenden Ausführungen stehen daher unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Wohngeld als baurechtliche Transferleistung ist ein vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten Es ist eine staatliche Transferleistung, die der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnen dient. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet, sofern die Personen in ihrem Eigentum wohnen. Es ist vorrangig vor Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu gewähren, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Das Wohngeld wird für Familien ergänzt durch den Kinderzuschlag. Dieser dient der Sicherung des finanziellen Bedarfs der im Wohngeldhaushalt lebenden Kinder. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen ist jedoch nicht möglich, wodurch ein Wechsel heraus aus dem Wohngeldbezug in den Leistungsbezug nach SGB II gleichzeitig auch ein Ende des Anspruches auf Kinderzuschlag bedeutet.

Zu Punkt 1.

Nach Berechnungen der Bundesregierung zur geplanten Wohngeldreform ab dem 01. Januar 2027 könnten ca. 19 % der Haushalte aus dem Wohngeldbezug herausfallen. Für ca. 13 % der Wohngeldhaushalte rechnet die Bundesregierung mit einem Wechsel in die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Die örtliche Datenlage gibt derzeit keinen Anlass, von einer besonders hohen Konzentration an Wohngeldhaushalten mit einem geringen monatlichen Leistungsanspruch auszugehen. Die tatsächliche Zahl der reformbedingten Wechsel heraus aus dem Wohngeldanspruch bzw. in die Grundsicherung lässt sich daraus jedoch nicht prognostizieren.

Zu Punkt 2.

Für Wohngeld einerseits und die Rechtskreise SGB II bzw. SGB XII andererseits gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Finanzierung und der Verteilung der finanziellen Lasten.

Die Leistungen des Wohngeldes tragen jeweils zu 50 % Bund und Land. Die Verwaltungskosten einschließlich Personal tragen die Gemeinden, hier die Stadt Lüdenscheid.

Im Bereich des SGB II trägt der Bund die Leistungen und beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft zu zwei Dritteln, ein Drittel verbleibt bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte). Diese tragen – unter Beteiligung des Bundes – die Verwaltungskosten.

Im Rechtskreis SGB XII ist zwischen den einzelnen Kapiteln zu unterscheiden.
Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel verbleibt die finanzielle Belastung grundsätzlich auf der kommunalen Ebene bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger.
Im 4. Kapitel SGB XII (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erfolgt eine vollständige Erstattung der Nettoaufwendungen durch den Bund.
Die Verwaltungskosten trägt im Bereich SGB XII über beide Kapitel die Stadt Lüdenscheid.

Ein Wechsel aus dem Wohngeld- in einen SGB-Bezug belastet tendenziell die kommunalen Kassen, während ein Herausfallen aus dem Wohngeld-Bezug diese entlastet. Welcher Gesamt-Saldo am Ende insoweit entstehen wird, hängt von vielfältigen Faktoren ab und bleibt abzuwarten.

Zu Punkt 3.

Entsprechendes Datenmaterial liegt der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

Lüdenscheid, den 09.11.2026
In Vertretung:

gez. Kesseler

Fabian Kesseler
Erster Beigeordneter

Anlage:

Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 19.10.2026

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat,
Albrechtstr. 2, 58507 Lüdenscheid

Vorsitzende
Heide-Marie Skorupa

DIE LINKE
Fraktion im Lüdenscheider Rat

Otto Ersching
Fraktionsvorsitzender
Albrechtstr. 2
58507 Lüdenscheid

Telefon 01525 1017418
otto.ersching@rat.lueden-scheid.de

www.dielinke-maerkischer-kreis.de

Lüdenscheid, 19.10.2025
Anfrage: Soziale und finanzielle Folgen der Wohngeldkürzungen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Skorupa,

die von der Bundesregierung geplanten drastischen Kürzungen beim Wohngeld ab dem 1. Januar 2027 stellen einen Angriff auf die Existenzsicherung von einkommensschwachen Haushalten dar. Insbesondere die stärkere Anrechnung von Einkommen und die Halbierung der Heizkostenkomponente werden absehbar dazu führen, dass viele Menschen ihre Wohnkosten nicht mehr decken können.

Es droht soziale Ausgrenzung, wenn Menschen ihr Recht auf angemessenen Wohnraum verlieren. Gleichzeitig droht ein systemischer „Drehtüreffekt“: Wer seinen Wohngeldanspruch verliert, rutscht unweigerlich ab und wird auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder dem SGB II (seit 1. Juli 2026: Grundsicherung für Arbeitsuchende / Grundsicherungsgeld) angewiesen sein.

Während das Wohngeld je zur Hälfte von Bund und Land finanziert wird, bedeutet ein Abrutschen in die Grundsicherung eine deutliche Belastung für die kommunale Ebene. Im SGB II muss der Märkische Kreis einen erheblichen Anteil der Kosten der Unterkunft (KdU) aus eigenen Mitteln aufbringen. In der Grundsicherung im Alter (SGB XII) erstattet der Bund zwar die Leistungsbeträge, doch der gesamte personelle und bürokratische Aufwand für die Bearbeitung verbleibt voll bei der Stadt Lüdenscheid. Diese Politik des Bundes entlastet den eigenen Haushalt auf dem Rücken der Schwächsten und bürdet der kommunalen Ebene erhebliche finanzielle sowie administrative Lasten auf.

Laut dem Jahresbericht des Fachdienstes Soziale Leistungen bezogen 2025 in Lüdenscheid 1.587 Haushalte Wohngeld. Um das Ausmaß der drohenden sozialen Schieflage und die finanziellen Risiken für die Stadt abschätzen zu können, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen zur kommenden Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Demografie am 10.11.2026:

1. Verdrängung in die Grundsicherungssysteme (SGB XII und SGB II)

Wie viele der derzeit in Lüdenscheid im Wohngeldbezug stehenden Menschen und Haushalte werden nach Schätzungen der Verwaltung ab 2027 voraussichtlich ihren Anspruch auf Wohngeld komplett verlieren und stattdessen in das von der Stadt verantwortete SGB XII oder in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Grundsicherungsgeld) abrutschen?

Die Linke
Fraktion im
Lüdenscheider Rat

2. Belastung der kommunalen Haushalte und der Haushaltssicherung

Inwiefern rechnet die Verwaltung mit mittelbaren und unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (beispielsweise durch höhere Verwaltungs- und Personalkosten im SGB XII, für das die Stadt per Delegationssatzung zuständig ist, oder durch eine absehbar steigende Kreisumlage wegen steigender kommunaler KdU-Anteile im SGB II), und wie gefährdet dieser Kosten-Shift des Bundes unsere städtischen Haushaltssicherungsziele?

3. Existenzielle Lücke und finanzielle Belastung der Betroffenen

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Haushalte zwar direkt aus dem Wohngeldbezug fallen wird, aufgrund knapp überschrittener Einkommensgrenzen aber zeitgleich keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben wird. Wie viele Lüdenscheider Haushalte sind nach Einschätzung der Verwaltung von diesem „Herausfallen aus allen Sicherungssystemen“ bedroht, und wie hoch schätzt die Verwaltung die monatliche finanzielle Lücke (Belastung) für diese Menschen ein, die sie künftig aus eigenen, ohnehin knappen Mitteln kompensieren müssen?

Im Voraus vielen Dank.

Freundliche Grüße

Eylin Asbeck	Otto Ersching	Jennifer Schmidt
sachkundige Bürgerin	Fraktionsvorsitzender	stellv. Fraktionsvorsitzende